



Notifizierte Stelle Nr. 1023
INSTITUT PRO TESTOVÁNÍ A CERTIFIKACI, a.s.
třída Tomáše Bati 299, Louky, 763 02 Zlín, Tschechische Republik
www.itczlin.cz

EU-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 18 0668 T/NB

herausgegeben gemäß Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, für persönliche Schutzausrüstung der Kategorie III:

Arbeitsschutzbekleidung hergestellt aus Textilverbundstoff (Overall, Overall mit Hosenbeinen, Mantel und zweiteilige Bekleidung - Bluse oder Jacke und Hose), typ: PAINT-TEX, Overall-Varianten – PAINT-TEX PLUS / TRIPLEX ZEBRA PLUS, Typennummer: 006

Hersteller:

ZVG Zellstoff - Vertriebs - GmbH & Co KG
Urbacher Str. 4-5, 53842 Troisdorf, Deutschland
UStIdNr.: DE813287792

Diese Bescheinigung bestätigt, dass die aufgeführte persönliche Schutzausrüstung in harmonisierten technischen Normen konkretisierte Grundanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt:

ČSN EN ISO 13688:2014 (EN ISO 13688:2013)
ČSN EN 1149-5:2008 (EN 1149-5:2008)

für Overalls:

ČSN EN ISO 13982-1:2005+A1:2011 (EN ISO 13982-1:2004+A1:2010) [typ 5]
ČSN EN 13034+A1:2009 (EN 13034:2005+A1:2009) [typ 6]

in Übereinstimmung mit den durch den Hersteller beigegebenen technischen Unterlagen produziert wurde und für den vorgesehenen Zweck vollkommen sicher verwendet werden kann. Die ausführlichen Beschreibungen des Produkts, die Ergebnisse der Überprüfung der vorgelegten Dokumentation und der durchgeführten Prüfungen einschließlich deren Auswertung sind dem Bewertungsbericht ITC Nr. 723301664/2018 zu entnehmen, der untrennbarer Teil dieser Bescheinigung ist.

Bedingungen für die Verwendung dieser Bescheinigung und zusammenhängende Informationen:

1. Sie bezieht sich nur auf das den oben aufgeführten Prüfungen unterzogene PSA-Modell Kategorie III.
2. Sie verweist in keiner Weise auf die Durchführung einer Überwachung oder Kontrolle der PSA-Produktion durch die notifizierte Stelle.
3. Pflicht des Herstellers ist es, die Übereinstimmung aller produzierten PSA des konkreten Modells mit dem durch diese Bescheinigung genehmigtem Baumuster sicherzustellen. Die Bescheinigung darf nur in Verbindung mit einem der Beurteilungsverfahren der Konformität nach Art. 19, Buchst. c) angewendet werden, diese sind: Konformität mit dem Baumuster begründet auf internem Produktionsmanagement zusammen mit Produktkontrollen unter Aufsicht in zufällig gewählten Intervallen (Modul C2) Anhang VII oder Konformität mit dem Baumuster begründet auf Qualitätssicherung des Produktionsprozesses (Modul D) Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates.
4. Der Hersteller ist verpflichtet, die notifizierte Stelle über alle Modifizierungen des zugelassenen Typs zu unterrichten und sich regelmäßig zu informieren, ob es infolge des technischen Fortschritts nicht zu einer Änderung der durch die notifizierte Stelle durchzuführenden Normen und Verfahren kam, die sie wenn notwendig, in einem Nachtrag zur ursprünglichen Bescheinigung genehmigt.
5. Der Hersteller ist verpflichtet, an jeder PSA des zugelassenen Typs die Konformitätskennzeichnung CE, ergänzt um Nummer der Notifizierten Stelle, welche die Kontrolle gemäß Anhang VII (Modul C2) oder VIII (Modul D) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und Rates nach Grundsätzen in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt.

Herausgegeben in Zlín, 31. 12. 2018
Gültig bis: 4. 10. 2023



Mgr. Jiří Heš

Mgr. Jiří Heš
Vertreter der Notifizierten Stelle Nr. 1023